

Niederschrift

2. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Maria Rain

am

Donnerstag, den 5.10.2017, Beginn 17:30^h Ende 18:15^h

im

Sitzungssaal der Gemeinde Maria Rain

Anwesende:

Bürgermeister Franz RAGGER	SPÖ
1. Vzbgm. Robert MUSCHET	SPÖ
2. Vzbgm. Hubert STEINBUCH	SPÖ
GV Mag. Anton SGAGA	ÖVP
GV Siegfried GASSER	FPÖ
ErsatzGR DI. Gernot SAMPL	SPÖ
Stefan EBERDORFER	SPÖ
Edgar KIENLEITNER	SPÖ
DI. (FH) Michael MISCHITZ	SPÖ
Patrick LADINIG	SPÖ
Mag. Dr. Elvira SEMATON	SPÖ
Dimitar SLAVOV	SPÖ
Alina UNKART M.A.	SPÖ
ErsatzGR POU SCHNER	ÖVP
Ersatz GR Ing. Carsten JOHANNSEN	ÖVP
Elisabeth MIKULA	ÖVP
ErsatzGR Thomas WERATSCHNIG	FPÖ
Hannes JANDA	FPÖ
Egon RUBIN	GRÜNE

Schriftführer:

AL Thomas SCHURIAN

Sonstige Anwesende:

Bianca POVODEN zu TOP 3

Entschuldigt:

Christoph APPÉ	SPÖ
Thorsten JOST	ÖVP
Ing. Mario SLABE	FPÖ
Dagmar GERGER	ÖVP

Inhalt

1	Bestellung der <i>PROTOKOLLPRÜFER</i>	2
2	WIDMUNGEN	2
2.1	Neuerstellung <i>FLÄCHENWIDMUNGSPLAN</i> – Auftragsvergabe der Planungsarbeiten	2
2.2	Höhe der <i>BESICHERUNG</i> für <i>BEBAUUNGSVERPFLICHTUNGEN</i>	3
2.3	<i>WIDMUNG</i> 06/2002 – Nichtauszahlung der <i>BANKGARANTIE</i>	3
2.4	Punkt 03/2016 Teil aus Pz. 461/2, KG 72191 Tshedram, im Ausmaß von ca. 1000m ² , von Grünland-Landwirtschaft in Bauland Dorfgebiet (Mag. Ewald <i>PICHLER</i>)	4
2.5	Punkt 04/2016 Teil aus Pz. 397/2, KG 72191 Tshedram, im Ausmaß von ca. 292m ² , von Grünland-Landwirtschaft in Verkehrsfläche Parkplatz (Ratz/Djonlagic)	4
3	Aufhebung des Aufschließungsgebiets eines Teiles der Pz. 139/15, KG 72109 Gölttschach, im Ausmaß von ca. 880m ² (Pogoriutschnig)	5

4	WVA BA 09 Sanierung von Wasserleitungen 2017	5
5	VERLEIHUNG des GEMEINDEWAPPENS - BAUERNBUND Maria Rain (Antrag GV Mag. SGAGA)	6
6	FF Maria Rain –Photovoltaik-Anlage - Übergabevertrag	7
7	Bericht Bürgermeister Franz RAGGER	7
7.1	STRAßENBAU und –sanierung 2017 - Auftragsvergabe.....	7

Der Vorsitzende begrüßt die anwesenden Mitglieder des Gemeinderates, stellt die ordnungsgemäße Ladung sowie die Beschlussfähigkeit fest.

Vor Eingang in die Tagesordnung erfolgt die Angelobungen von Ersatzgemeinderat Ing. Carsten JOHANNSEN und Ersatzgemeinderätin Elisabeth POUSSCHNER. Diese legen vor dem anwesenden Gemeinderat in die Hand des Bürgermeisters folgende Gelöbnisformel ab:

„Ich gelobe, der Verfassung, der Republik Österreich und dem Lande Kärnten Treue zu halten, die Gesetze zu beachten, für die Selbstverwaltung einzutreten, meine Amtspflicht unparteiisch und uneigennützig zu wahren und das Wohl der Gemeinde nach bestem Wissen und Gewissen zu fördern“

Nach der Angelobung geht der Vorsitzende zur Tagesordnung über.

1 Bestellung der PROTOKOLLPRÜFER

Zu Protokollprüfern werden GR Dimitar SLAVOV und ErsatzGR Thomas WERATSCHNIG einstimmig bestimmt.

2 WIDMUNGEN

2.1 Neuerstellung FLÄCHENWIDMUNGSPLAN – Auftragsvergabe der Planungsarbeiten

2. Vzbgm. Hubert STEINBUCH erläutert diesen Tagesordnungspunkt:

Alle 10 Jahre ist lt. Gemeindeplanungsgesetz der Flächenwidmungsplan zu überprüfen und zu überarbeiten. Die letzte Komplettüberarbeitung liegt bereits 17 Jahre zurück. Aus diesem Grund hat der, für uns tätige Raumplaner Mag. Dr. Silvester JERNEJ ein Honorarangebot für die Neuerstellung des Flächenwidmungsplanes vorgelegt. Um auch zukünftig auf rechtlich sicheren Beinen zu stehen und auch der Planzeichenverordnung zu entsprechen ist eine Überarbeitung des Flächenwidmungsplanes unumgänglich.

In der vorletzten Sitzung des Vorstandes wurde der Tagesordnungspunkt zurückgestellt, weil ein zusätzliches Angebot eingeholt werden soll.

Folgende Angebote liegen nun vor:

Fa. JERNEJ	€ 35.871,46
Fa. FROHNWIESER	€ 45.000,00

Entgegen der ursprünglichen Empfehlung, bereits ab 2017 das Projekt in den MFP aufzunehmen, soll dieses erst mit 2018 beginnend aufgenommen werden, da mit den Arbeiten und eventuellen Kosten erst ab 2018 zu rechnen sein wird.

Beschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Maria Rain beschließt e i n s t i m m i g , die Vergabe der Arbeiten für die Neuerstellung des Flächenwidmungsplanes an das Raumplanungsbüro Mag. Dr. Silvester JERNEJ, lt. Angebot vom 15.12.2016 zum Preis von € 35.871,46 inkl. USt.

Die Bedeckung erfolgt aus Post Amt für Raumordnung in den Jahren 2018, 2019 und 2020 mit jeweils € 12.000,00 und ist in den mittelfristigen Finanzplan auf zu nehmen.

2.2 Höhe der **BESICHERUNG** für **BEBAUUNGSVERPFLICHTUNGEN**

2. Vzbgm. Hubert **STEINBUCH** liest diesen Punkt den Gemeindemandataren vor:

Herr DI Angermann von der Abteilung 03 - überörtliche Raumplanung, des Amtes der Kärntner Landesregierung, hat uns darauf hingewiesen, dass die Höhe der Bebauungsbesicherung mit € 7,00/m² zu niedrig ist. Zukünftig wird die Höhe der Besicherungen genau kontrolliert. Einem Umwidmungsantrag kann dann nicht zugestimmt werden, wenn die Besicherung zu niedrig ist.

Die Besicherung muss ca. 20% des Verkehrswertes des entsprechenden Grundstückes betragen. Der Quadratmeterpreis für Bauland in Maria Rain beginnt bei ca. € 65,00 bis ca. € 110,00.

Preis/m ²	Anteil in %	Gesamt	
65	10	650	
70	35	2450	
75	18	1350	
80	12	960	
85	20	1700	
90	0	0	
95	0	0	
100	3	300	
105	0	0	
110	2	220	
	100	7630	76,30 Durchschnittspreis/m ² 15,26 Besicherungshöhe (20 % des Verkehrswerts)

Die Berechnung ergibt, dass ein Betrag von € 15,00/m² zur Besicherung der Bebauungsverpflichtung eingehoben werden kann.

Ergänzend wird noch darauf hingewiesen, dass bis ca. 2003 die Höhe ATS 200,00 (€ 14,53) für die Besicherung der Bebauungsverpflichtung betragen hat. Erst im Nachhinein wurde dieser Betrag auf € 7,00/m² verringert.

Der Infrastrukturausschuss hat empfohlen, die Besicherungshöhe mit € 15,00 fest zu setzen.

Es wurde auch erörtert, ab wann diese Regelung gilt und ob laufende Verfahren von dieser Regelung auch betroffen sind. Hierzu stellt der Amtsleiter fest, dass lt. Auskunft der Aufsichtsbehörde keine Genehmigungen mehr erteilt werden, wenn nicht die geforderten € 15,00 Bebauungsbesicherung eingehoben werden. Ergänzend stellt er dazu noch fest, dass bei einer ordnungsgemäßen Bebauung innerhalb der Frist, das eingehobene Geld bzw. die Besicherung nicht zu Tragen kommt.

Beschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Maria Rain beschließt e i n s t i m m i g , die Besicherung der Bebauungsverpflichtung mit € 15,00 je m² neugewidmeten Bauland festzulegen.

2.3 **WIDMUNG 06/2002 – Nichtauszahlung der BANKGARANTIE**

1. Vzbgm Robert **MUSCHET** erläutert diesen Tagesordnungspunkt:

In der GV-Sitzung am 25.4.2017 wurde beschlossen, eine zusätzliche Stellungnahme der Abt. 3 Gemeinden – beim AKL einzuholen.

Mit Schreiben vom 10.05.2017 wurde uns diese übersandt und u.a. folgendes festgehalten:

*...Zusammenfassend ist somit festzuhalten, dass ein **Beschreiten des Klagsweges** bezüglich der restlichen 50% der gegenständlichen Bankgarantie, aufgrund der aus ha. Sicht unwahrscheinlichen Erfolgsaussichten, da sich beide verpflichteten Parteien in einem Privatkonkurs befinden und selbst die Waldflächen im Ausmaß von 17.252 m² eines Verpflichteten bereits mit € 59.783,77 belastet sind, als **nicht zielführend** erachtet wird und den Kriterien der **Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit widersprechen** würde.*

Beschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Maria Rain beschließt e i n s t i m m i g , den weiteren Klagsweg zur Einbringung der restlichen 50% der gegenständlichen Bankgarantie als Besicherung der widmungsgemäßen Verwendung von gewidmeten Baugrundstücken, lt. Vereinbarung vom 19.12.2003, aufgrund der unwahrscheinlichen Erfolgsaussichten, nicht zu beschreiten.

Beide verpflichteten Parteien befinden sich in einem Privatkonkurs und selbst die Waldflächen im Ausmaß von 17.252 m² eines Verpflichteten sind bereits mit € 59.783,77 belastet.

Aus diesem Grund wird eine weitere Klage als nicht zielführend erachtet und würden somit den Kriterien der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit widersprechen.

2.4 Punkt 03/2016 Teil aus Pz. 461/2, KG 72191 Tschedram, im Ausmaß von ca. 1000m², von Grünland-Landwirtschaft in Bauland Dorfgebiet (Mag. Ewald PICHLER)

2. Vzbgm. Hubert STEINBUCH liest diesen Punkt vor:

Während der Kundmachungsfrist von 07.06.2017 bis 05.07.2017 sind keine Einwendungen eingelangt.

Der zum Teil bereits baulich genutzte Widmungsbereich befindet sich am östlichen Rand der Ortschaft Maria Rain und stellt lediglich eine Arrondierung und Anpassung an den Baubestand dar.

Lt. ÖEK liegt die Widmungsfläche im Anschluss an Siedlungsgebiet mit der Widmung Bauland – Dorfgebiet und befindet sich innerhalb der Siedlungsgrenzen. Die bestehenden Baulichkeiten liegen zum Teil innerhalb und zum Teil außerhalb der Widmungsflächen.

Aus Sicht der fachlichen Raumordnung kann das ggst. Widmungsbegehren positiv beurteilt werden.

Weitere Gutachten bzw. Unterlagen sind nicht erforderlich. Da diese Fläche auch bereits bebaut ist, kann von einer privatrechtlichen Vereinbarung zur Sicherstellung einer widmungsgemäßen Bebauung abgesehen werden.

Beschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Maria Rain beschließt e i n s t i m m i g , die Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 461/2, KG 72191 Tschedram, im Ausmaß von ca. 1000m², von Grünland-Landwirtschaft in Bauland-Dorfgebiet.

2.5 Punkt 04/2016 Teil aus Pz. 397/2, KG 72191 Tschedram, im Ausmaß von ca. 292m², von Grünland-Landwirtschaft in Verkehrsfläche Parkplatz (Ratz/Djonlagic)

2. Vzbgm. Hubert STEINBUCH erläutert diesen Tagesordnungspunkt:

Während der Kundmachungsfrist von 07.06.2017 bis 05.07.2017 sind keine Einwendungen eingelangt.

Der ebene, derzeit als Wiese genutzte Widmungsbereich befindet sich in der Ortschaft Ehrendorf.

Lt. ÖEK liegt die Widmungsfläche im Anschluss an Siedlungsgebiet innerhalb der Siedlungsgrenzen. Funktional soll lt. Auskunft der Gemeinde die Widmungsfläche dem östlich gelegenen Restaurant zugeordnet werden, das wiedereröffnet wird.

Aus Sicht der fachlichen Raumordnung besteht kein Widerspruch zu den raumplanerischen Entwicklungsabsichten der Gemeinde und kann eine Parkplatzwidmung positiv beurteilt werden.

Weitere Gutachten bzw. Unterlagen sind nicht erforderlich.

Da diese Fläche nicht als Bauland gewidmet werden soll, kann von einer privatrechtlichen Vereinbarung zur Sicherstellung einer widmungsgemäßen Bebauung abgesehen werden.

Beschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Maria Rain beschließt e i n s t i m m i g , die Umwidmung eines Teils der Parz. 397/2, KG 72191 Tshedram, im Ausmaß von ca. 292m², von Grünland-Landwirtschaft in Verkehrsfläche Parkplatz

3 Aufhebung des Aufschließungsgebiets eines Teiles der Pz. 139/15, KG 72109 Göltshach, im Ausmaß von ca. 880m² (Pogoriutschnig)

2. Vzbgm. Hubert *STEINBUCH* liest diesen Tagesordnungspunkt:

Die Kundmachung erfolgt in der Zeit vom 5.7.2017 bis 2.8.2017 innerhalb der Frist sind keine Einwendungen eingelangt.

Die Antragsteller beabsichtigen das Grundstück an eine Interessentin zu veräußern, welche ein Einfamilienwohnhaus errichten möchte.

Die Fläche befindet sich im Ortsbereich von Unterguntschach.

In diesem Bereich des Gemeindegebietes gibt es keine öffentliche Wasserversorgung und auch kein Kanalnetz. Lt. Angabe der Antragsteller erfolgt die Trink- und Nutzwasserversorgung durch die mit Bescheid vom 13.02.1985, Zl. 15.149/84-V, der Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt wasserrechtlich genehmigte Wasserversorgungsanlage. In weiterer Folge muss der Nachweis über die mengenmäßige und qualitative Eignung mittels Wasserzeugnis gebracht werden.

Die Abwasserentsorgung hat entweder über eine biologische Kleinkläranlage, welche wasserrechtlich zu bewilligen wäre, oder über eine dichte Senkgrube zu erfolgen, dies ist im zukünftigen Bauverfahren zu konkretisieren.

Die Zufahrt erfolgt über den bestehenden öffentlichen Weg Pz. 118/4, KG 72109 Göltshach.

Es ist auch bereits eine Erklärung über die widmungsgemäße Bebauung innerhalb von fünf Jahren, ab Rechtskraft der Aufhebung des Aufschließungsgebietes seitens der Antragsteller abgegeben worden.

GR Egon *RUBIN* fragt, warum in dieser Sache nicht auch eine Bebauungsverpflichtung sondern lediglich eine Erklärung ab zu geben ist. Hierzu stellt AL Thomas *SCHURIAN* fest, dass die betroffene Fläche bereits als Bauland gewidmet ist und lediglich die Erfüllung der Aufschließungserfordernisse als Bedingung gilt. Die Erklärung ist zusätzlich lt. Landesregierung ab zu geben, damit die Grundeigentümer wissentlich erklären, bei Nichtbebauung eine Strafbare Handlung zu begehen. Die maximale Strafhöhe beläuft sich auf bis zu € 5.000,00.

Beschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Maria Rain beschließt e i n s t i m m i g , die Aufhebung eines Teiles des Aufschließungsgebietes Nr. 65/1999 auf der Parz. 139/15, KG 72109 Göltshach, im Ausmaß von ca. 880m².

4 WVA BA 09 Sanierung von Wasserleitungen 2017

AL Thomas *SCHURIAN* erläutert diesen Punkt:

Im Zuge eines Gespräches regte Bürgermeister *RAGGER* an, dass die 10.-Oktober-Straße saniert werden soll. Gleichzeitig soll jedoch auch die Wasserleitung saniert werden.

Bei weiteren Überlegungen und wegen eines Wasserrohrbruchs an der Göltshacher Landesstraße wurde seitens des Amtsleiters erhoben, dass entlang der Göltshacher Landesstraße bereits viele Wasserrohrbrüche zu verzeichnen waren. Beinahe jährlich gibt es in diesem Bereich 1-2 Wasserrohrbrüche.

Nach Rücksprache beim Wasserwart, Hr. *LASSNIG* teilte dieser mit, dass dieser Streckenbereich höhere Priorität besitzt. Hinsichtlich der 10.-Oktober-Straße teilte er mit, dass diese Leitung zwar sehr alt ist und teilweise schlechtes Material eingebaut wurde, aber in den letzten Jahren keine Wasserrohrbrüche zu verzeichnen waren. Er empfiehlt jedoch, auch die Sanierung dieser Strecke ins Auge zu fassen.

Daraufhin wurde erhoben um welche Strecken es sich handelt. Es wurde ein Hauptbauabschnitt mit zwei Bauteilen erstellt:

BA 09.1, Strecke L 101 von der Kreuzung 10.-Okt.-Str. bis zum Meisenweg l = ca. 420 m und

BA 09.2. Strecke 10.-Oktober-Straße von Kaiserhüttenweg bis L 101 l = ca. 240 m

Im BA 09.2 wurde auch die Asphaltierung der gesamten 10.-Oktober-Straße im betroffenen Bereich einkalkuliert.

Die Fa. CCE und OKZ wurden gebeten, eine Kostenschätzung sowie einen Kostenvoranschlag für die Planungsarbeiten zu erstellen.

Planer:	OKZ	Planung	CCE	Planung
10.-Oktober-Straße	135.000	7.123,72	160.000	12.960
Göltschacher Straße	180.000	7.123,72	180.000	13.860

Die angegebenen Preise verstehen sich exkl. USt., da die Gemeinde im Bereich der Wasserversorgung vorsteuerabzugsberechtigt ist.

Wenn man von einer Darlehenssumme von € 263.700,00 und einer 25 Jahre dauernden Refinanzierungszeit sowie einer Verzinsung von 3 % ausgeht, so sind jährliche Kosten von € 15.000,00 zu erwarten. Das sind Mehrkosten von € 0,15/m³, die derzeit nicht bedeckt sind. Es ist auch zu bedenken, dass bereits Mehrkosten von rund € 0,21 für die Aufschließung Nadram anfallen werden, welche auch noch nicht in den derzeitigen Beiträgen berücksichtigt sind. Ein Teil der anlaufenden Investitionskosten kann durch die, im Jahr 2019 freiwerdenden € 15.000,00 Refinanzierung des Zusammenschlusses WVA Klagenfurt am Wörthersee-Köttmannsdorf aufgefangen werden.

Es kann mit einer KPC Förderung in Höhe von 13 % und einer Förderung vom Kärntner Wasserwirtschaftsfonds mit 12 % gerechnet werden. Ausgehend vom Betrag für die Sanierung der Wasserleitungen sind dies € 34.500,00 bzw. € 31.800,00.

Zu den Angeboten der Planungsfirmen ist festzustellen, dass sich die Fa. OKZT bereits im Vorfeld sehr genau mit den Gegebenheiten auseinander gesetzt hat. Sie hat umfangreiche Erkundungen auch beim Wasserwart dazu eingeholt, sodass dieses Angebot aus Sicht der Amtsleitung konkreter ist und weniger Risiko von Überraschungen in sich trägt.

GV Mag. Anton SGAGA: Es ist absolut notwendig dass die Sanierung gemacht wird. Auch die Kosten für die Wasserrohrbrüche werden danach nicht mehr anfallen und damit amortisiert sich das Vorhaben recht rasch. Die Erhöhung der Wassergebühren sollte jedoch derzeit außer Acht gelassen werden.

Beschluss

***Der Gemeinderat der Gemeinde Maria Rain beschließt e i n s t i m m i g , den
Finanzierungsplan WVA BA09 Sanierung mit einem Gesamtvolumen von
€ 330.000.***

5 VERLEIHUNG des GEMEINDEWAPPENS - BAUERNBUND Maria Rain (Antrag GV Mag. SGAGA)

GV Mag. Anton SGAGA erläutert diesen Punkt:

Mit Antrag vom 04. Mai 2017 hat GV Mag. Anton SGAGA, den Antrag gestellt, dem Bauernbund Maria Rain das Recht zur Führung des Gemeindegewappens zu gewähren.

Gem. § 17 K-AGO kann der Gemeinderat natürlichen Personen, Gesellschaften des Handelsrechts und juristischen Personen, das Recht verleihen, das Gemeindegewappens zu führen.

Bewilligung zur Führung des Gemeindegewappens darf nur jemand, durch dessen Tätigkeit auch öffentliche Interessen gefördert werden und der zur Eigenart der Gemeinde und ihrer Einwohner in enger Beziehung steht, erteilt werden.

Begründet wird der Antrag, dass der Bauernbund Maria Rain seit Jahrzehnten die Interessen der Maria Rainer Bauernschaft in der Öffentlichkeit vertritt.

Für die Bewilligung zur Führung des Gemeindewappens sind lt. Teil B. Besonderer Teil Tarifpost 5 der Gemeindeverwaltungsabgabenverordnung 2014 € 512,30 zu entrichten

Bürgermeister Franz *RAGGER* ergänzt, dass die Veranstaltungen des Bauernbundes und deren Produkte den Ort Maria Rain sehr positiv beeinflussen.

Beschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Maria Rain beschließt e i n s t i m m i g , dem BAUERNBUND Maria Rain das Recht zur Führung des Gemeindewappens zu verleihen.

Die Gemeindeverwaltungsabgaben in der Höhe von € 512,30 für die Bewilligung zur Führung des Gemeindewappens trägt die Gemeinde.

6 FF Maria Rain - Photovoltaik-Anlage - Übergabevertrag

GV Siegfried *GASSER* erläutert diesen Tagesordnungspunkt:

Im Zuge des Neubaus der FF-Maria Rain wurde auch, außerhalb des Gesamtprojektes, eine PV-Anlage errichtet, welche auch das Gemeindeamt mit versorgt.

Diese Anlage ist von der Gemeinde separat finanziert, soll jedoch mittels Vertrag in das Eigentum der HEG überbunden werden, sodass die Anlage in das Versicherungsrisiko der HEG übernommen werden kann.

GR DI. FH Michael *MISCHITZ* fragt, ob nach Ablauf des Baurechtsvertrages und des Mietvertrages auch die PV-Anlage in das Eigentum der Gemeinde übergeht. Hierzu wird seitens AL Thomas *SCHURIAN* festgestellt, dass durch diesen Übergabevertrag die PV-Anlage auch Teil des Objektes wird. Er kann sich auch nicht vorstellen, dass die HEG nach 25 Jahren eine alte PV-Anlage abbauen würde.

Beschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Maria Rain beschließt e i n s t i m m i g , die Übergabe der PV-Anlage auf dem Rüsthaus der FF Maria Rain mittels Vereinbarung über die Errichtung einer Photovoltaikanlage an die HEG-Heimat Wohnungserrichtungs- und -verwaltungsgesellschaft mbH.

Der Vereinbarungsentwurf bildet einen integrierten Bestandteil dieses Beschlusses.

7 Bericht Bürgermeister Franz *RAGGER*

7.1 STRAßENBAU und –sanierung 2017 - Auftragsvergabe

Bürgermeister Franz *RAGGER* stellt fest, dass aufgrund des Finanzierungsplanes und der Kostenschätzungen die Leistungen vom Büro *OBERRSSL* ausgeschrieben und fünf Firmen zur Anbotslegung eingeladen wurden.

Das Ausschreibungsergebnis netto war folgend:

Strabag	€ 123.271,34
Kostmann	€ 166.476,53
Swietelsky	€ 144.444,44
Steiner	€ 143.938,68
Porr	€ 143.265,24

Der Vergabevorschlag des Büros *OBERRSSL* empfiehlt die Vergabe an die Fa. *STRABAG* zum Bruttopreis von € 147.925,61.

Die Kosten sind zur Gänze im empfohlenen Finanzierungsplan (Gesamtvolumen € 148.800,00) gedeckt. Die Kosten für die Elektroausstattung der Straßenbeleuchtung sind mit restlichen Mitteln aus dem Vorhaben Straßensanierung 2016 gedeckt.

Der Vorstand der Gemeinde Maria Rain hat einstimmig in der Sitzung im Juni die Vergabe der Arbeiten für die Straßensanierung 2017 an die Fa. STRABAG, Boltzmannstraße 8, 9020 Klagenfurt am Wörthersee mit einer Gesamtsumme von € 147.925,61 brutto lt. Angebot vom 11. Mai 2017, zum Beschluss an den Gemeinderat empfohlen.

Aufgrund des Bauzeitplans und des Umstandes, dass vor dem Sommer eine Gemeinderatssitzung nicht stattgefunden hat, hat der Vorstand Bürgermeister Franz *RAGGER* ermächtigt, im Rahmen einer dringlichen Verfügung die Vergabe der Arbeiten für die Straßensanierung 2017 durch zu führen.

Der Gemeinderat nimmt den Bericht gem. § 73 K-AGO zur Kenntnis.

2. Vzbgm. *STEINBUCH* Hubert meldet sich zu Wort und beantragt, dass die einzelnen Straßen, die saniert werden sollten, aufgelistet werden. Der Amtsleiter ist nicht dafür, weil auch Kleinarbeiten anderswo durchgeführt werden und dann stimmen die Summen gegenüber den Straßenzügen wieder nicht überein und dies verfälscht das Bild. Im Übrigen ist aus den Akten und Unterlagen genau ersichtlich, welche Vorhaben ausgeführt werden. Im Rahmen der rechtlich ungesicherten Akteneinsicht für GR-Mitglieder kann sich jeder ein detailliertes Bild machen. Auch besteht das Angebot seitens des Amtsleiters jederzeit telefonisch Auskunft zu bekommen.

Der Vorsitzende beauftragt den Amtsleiter, die zu sanierenden Straßenstücke ins Protokoll aufzunehmen. Es handelt sich um die Straßen Marien- und Eschenweg.

Da keine weiteren Wortmeldungen mehr folgen, schließt der Vorsitzende die Sitzung um 18:15 Uhr

Der Schriftführer:

Der Vorsitzende:

Al. Thomas *SCHURIAN*

Bgm. Franz *RAGGER*

Die Protokollprüfer:

GR Dimitar *SLAVOV*

ErsatzGR Thomas *WERATSCHNIG*